

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

(gültig ab 1. Januar 2021)

## 1) ALLGEMEINES

Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Angebote und Preisangebote von RENSON SUNPROTECTION-SCREENS NV (mit Sitz in Kalkhoevestraat 45, 8790 Waregem, Belgien, eingetragen in der Zentrale Datenbank der Unternehmen unter der Nummer 0432.549.526 - im Folgenden „RENSON“ genannt), für alle bei RENSON aufgegebenen Bestellungen, für alle zwischen RENSON und seinem Kunden (im Folgenden „Kunde“ genannt) geschlossenen Verträge und für alle Rechnungen von RENSON, unabhängig davon, ob der Wohnsitz oder Sitz des Kunden in Belgien oder im Ausland liegt, und unabhängig davon, ob die Lieferung in Belgien oder im Ausland erfolgen soll. Die allgemeinen (Einkaufs-)Bedingungen des Kunden sind nur gültig, soweit diese von RENSON ausdrücklich und schriftlich akzeptiert wurden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den allgemeinen, von RENSON akzeptierten (Einkaufs-)Bedingungen des Kunden und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Kaufbedingungen) von RENSON haben Letztere Vorrang.

## 2) PREISANGEBOTE

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, sind Preisangebote ab dem Datum ihrer Erstellung 2 Monate lang gültig. Erhöhen sich bestimmte Kosten, die sich auf das Preisangebot auswirken, aufgrund von Umständen, auf die RENSON keinen Einfluss hat, wie z. B. Erhöhungen von Zöllen und Verbrauchssteuern auf die zu liefernden Waren, Erhöhungen der Frachtraten, Erhöhungen der Preise für Grundprodukte oder Rohstoffe, Erhöhungen der Arbeitslöhne aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder nationaler oder sektoraler Tarifverträge, Währungswechsel usw., ist RENSON berechtigt, vorbehaltlich einer einfachen Mitteilung eine angemessene Preiserhöhung zu berechnen. Eine Abweichung vom Preisangebot ist auch dann möglich, wenn sich herausstellt, dass vom Kunden mitgeteilte, für die Preisermittlung wichtige Tatsachen nicht der Realität entsprechen.

## 3) VERBINDLICHKEITEN VON RENSON

RENSON ist nur in Bezug auf die Verbindlichkeiten gebunden, die sie ausdrücklich schriftlich eingegangen ist. Ein Vertrag zwischen RENSON und dem Kunden kommt erst im Zeitpunkt einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch RENSON, der Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung oder der Lieferung und Rechnungsstellung der Waren zustande.

## 4) ÄNDERUNG ODER STORNIERUNG EINER BESTELLUNG

Angesichts der Tatsache, dass die Waren von RENSON kundenspezifisch angefertigt werden und daher nur dann einen Wert haben, wenn sie an dem Ort verwendet werden, für den sie bestimmt sind, ist der Kunde im Falle einer Änderung oder Stornierung einer von RENSON bestätigten Bestellung verpflichtet, als Entschädigung einen Betrag zu zahlen, der die RENSON bereits entstandenen Kosten deckt. Unbeschadet des Rechts von RENSON, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen, wird der Schadenersatz auf zehn Prozent (10 %) des Nettowarenwertes (einschließlich Zuschläge, ausschließlich Transportkosten und Mehrwertsteuer) festgelegt, wenn die bestellten Waren noch nicht in Produktion sind, erhöht auf (i) fünfzig Prozent (50 %) des Nettowarenwertes (einschließlich Zuschläge, ausschließlich Transportkosten und Mehrwertsteuer), wenn die bestellten Waren bereits in Produktion gegangen sind, aber noch nicht lackiert und montiert wurden; auf (ii) neunzig Prozent (90 %) des Nettowarenwertes (einschließlich Zuschläge, ausschließlich Transportkosten und Mehrwertsteuer), wenn die bestellten Waren bereits in Produktion gegangen und lackiert sind, aber noch nicht montiert wurden, und auf (iii) hundert Prozent (100 %) des Nettowarenwertes (einschließlich Zuschläge; ausschließlich Transportkosten und Mehrwertsteuer), wenn die bestellten Waren bereits in Produktion gegangen sind und lackiert und montiert wurden. Diese Beträge entsprechen einer gutgläubigen Schätzung der Schäden und Verwaltungskosten von RENSON, die sich aus einer solchen Situation ergeben und von denen der Kunde anerkennt, dass es sich dabei um eine Pauschalentschädigung und somit nicht um eine Strafe handelt.

## 5) VERTRAGSVERHÄLTNIS

Alle Vereinbarungen, die zwischen RENSON und dem Kunden abgeschlossen werden, sind Teil eines einzigen globalen Vertragsverhältnisses. Kommt der Kunde seinen Verbindlichkeiten aus einer bestimmten Vereinbarung nicht nach, kann RENSON die weitere Ausführung sowohl der betreffenden als auch der anderen laufenden Vereinbarungen aussetzen.

## 6) PREISE

- a) Die Bestellung des Kunden wird zu den Preisen in Rechnung gestellt, die in der Auftragsbestätigung oder, falls in der Auftragsbestätigung kein Preis angegeben ist, in den von RENSON mitgeteilten Preislisten angegeben sind.
- b) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, beziehen sich die mitgeteilten Preise auf den Preis der Waren selbst und schließen unter anderem folgende Preiselemente nicht ein: (i) die fällige Mehrwertsteuer oder andere fällige Steuern, (ii) alle Zeichnungen, die spezifisch für die von RENSON gekauften Waren sind, (iii) Montage und Installation der Waren, (iv) Transportkosten und (v) das Verankerungsmaterial.
- c) Erhöhen sich bestimmte Kosten, die sich auf den vereinbarten Preis auswirken, aufgrund von objektiven Umständen, auf die RENSON keinen Einfluss hat, wie z. B. Erhöhungen von Zöllen und Verbrauchssteuern auf die zu liefernden Waren, Erhöhungen der Frachtraten, Erhöhungen der Preise für Grundprodukte oder Rohstoffe, Erhöhungen der Arbeitslöhne aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder nationaler oder sektoraler Tarifverträge, Währungswechsel usw., ist RENSON berechtigt, vorbehaltlich einer einfachen Mitteilung eine angemessene Preiserhöhung zu berechnen.

## **7) STEUERN**

Alle im Zusammenhang mit den Waren fälligen Steuern gehen ausschließlich zulasten des Kunden. Eine mögliche Änderung der Höhe der Steuern kann vom Kunden niemals als Grund für eine Vertragskündigung geltend gemacht werden.

## **8) ANERKENNUNG DER RECHNUNG - BEZAHLUNG**

- a) Wird einer Rechnung innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt nicht per Einschreiben widersprochen, gilt sie als akzeptiert.
- b) Die Zahlung hat in EURO zu erfolgen und etwaige (Bank-)Kosten gehen stets zulasten des Kunden.
- c) Bei vollständiger oder teilweiser Nichtzahlung einer Rechnung am Fälligkeitsdatum schuldet der Kunde automatisch und ohne vorherige Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe von einem Prozent (1 %) pro Monat für jeden angefangenen Monat. Darüber hinaus ist der Kunde bei verspäteter Zahlung einer Rechnung von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung zur Zahlung einer Pauschalentschädigung in Höhe von zehn Prozent (10 %) des unbezahlten Rechnungsbetrags, mindestens jedoch von 125 €, verpflichtet, unbeschadet des Rechts von RENSON, vorbehaltlich des Nachweises eines höheren erlittenen Schadens eine höhere Entschädigung zu verlangen. Alle (außer-) gerichtlichen Inkassokosten gehen zulasten des Kunden. Bei Nichtzahlung ist RENSON auch berechtigt, die anderen Aufträge des Kunden bis zur vollständigen Bezahlung aller ausstehenden Rechnungen auszusetzen.
- d) Bei Nichtzahlung einer Rechnung am Fälligkeitsdatum, (i) werden alle anderen, noch nicht fälligen Forderungen gegen den Kunden von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung fällig und zahlbar; darüber hinaus (ii) kann RENSON für jede weitere Warenlieferung von RENSON an den Kunden die Zahlung der Lieferung im Voraus verlangen (auch wenn zuvor etwas anderes vereinbart wurde).
- e) Wird das Vertrauen von RENSON in die Kreditwürdigkeit des Kunden durch gerichtliche Maßnahmen gegen den Kunden und/oder durch andere nachweisbare Ereignisse erschüttert, die das Vertrauen in die ordnungsgemäße Erfüllung der vom Kunden eingegangenen Verbindlichkeiten infrage stellen und/oder unmöglich machen, behält sich RENSON das Recht vor, den Auftrag ganz oder teilweise auszusetzen und vom Kunden geeignete Garantien zu verlangen, auch wenn die Waren bereits ganz oder teilweise versandt wurden. Weigert sich der Kunde, dies zu akzeptieren, behält sich RENSON das Recht vor, die Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren.

## **9) LIEFERUNG**

- a) Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Waren stets Ex works (Incoterms® 2020 - von RENSON benanntes Lager von RENSON). Wenn RENSON den Transport der Waren für den Kunden organisiert, gehen die Kosten dafür zu Lasten des Kunden, und der Kunde trägt zu jeder Zeit alle Risiken, die mit dem Transport der Waren vom Lager von RENSON zum gewünschten Bestimmungsort verbunden sind. Der Kunde kann sich jederzeit bei der Abholung der Ware vertreten lassen. Wurden die Waren aus irgendeinem Grund am Lieferdatum nicht vom Kunden abgeholt, werden die Waren im Lager von RENSON auf Kosten und Risiko des Kunden (einschließlich des Brandrisikos) gelagert.
- b) Die zwischen RENSON und dem Kunden vereinbarten Bedingungen werden so weit wie möglich eingehalten. Die Nichteinhaltung der Frist kann unter keinen Umständen eine Haftung von RENSON auslösen oder einen Grund für die Kündigung der Vereinbarung darstellen.
- c) Vor dem Empfang der Ware ist der Kunde verpflichtet, den Zustand der Ware zu prüfen, die Anzahl der gelieferten Einheiten zu zählen und gegebenenfalls die erforderlichen Vorbehalte gegenüber dem für die Ware verantwortlichen Frachtführer geltend zu machen.
- d) Änderungen der Bestellung - sofern sie von RENSON akzeptiert werden - führen automatisch zu einer Verlängerung der angegebenen Lieferfrist. Eine Überschreitung der Zahlungsfrist oder des Kreditlimits kann ebenfalls zu einer Verlängerung der vereinbarten Frist führen.

## **10) FARBUNTERSCHIEDE**

Zwischen den Mustern in den Katalogen von RENSON und den endgültig gelieferten Waren können Farbunterschiede auftreten. Auch beim Brennen der Profile entsprechend der RAL-Nummer können Farbunterschiede zwischen Lackieranlagen auftreten. Auch bei Nachbestellungen von Profilen und Geweben kann es zu Farbunterschieden kommen. Solche Unterschiede berechtigen den Kunden niemals, die Auflösung des Vertrags zu verlangen, die Lieferung und/oder Bezahlung der Waren zu verweigern oder Schadenersatz oder eine Entschädigung von RENSON zu verlangen. RENSON kann nicht für Lieferanten verantwortlich gemacht werden, die Pulver, Gewebe oder andere Materialien aus dem Sortiment nehmen, sodass es möglich ist, dass bei Service oder Nachbestellung nicht das gleiche Material oder die gleiche Farbe wie in der ursprünglichen Bestellung des Kunden geliefert wird.

## **11) MONTAGE UND AUFSTELLEN**

Die Montage und das Aufstellen der Waren kann niemals Teil des zwischen RENSON und dem Kunden geschlossenen Vertrags sein. Der Kunde hat auf eigene Kosten und eigenes Risiko alle für die Montage und das Aufstellen der Waren erforderlichen Hilfestellungen und Materialien bereitstellen.

## **12) WARTUNG DURCH DEN KUNDEN**

Der Kunde ist verpflichtet, eine jährliche Überprüfung und Wartung der Markise und Lamellen durchzuführen. Insbesondere kontrolliert und wartet er die Befestigung der Markise, ihrer Bestandteile und der Lamellen.

## **13) MÄNGEL - REKLAMATIONEN**

- a) Der Kunde verpflichtet sich, die verkauften Waren sofort nach Erhalt zu untersuchen und zu prüfen, ob die gelieferten Waren in Qualität und Menge der Bestellung entsprechen. Sichtbare Mängel müssen vom Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware an RENSON gemeldet und schriftlich auf dem CMR-Frachtbrief vermerkt werden. Andere (nicht bei der Lieferung) sichtbare Mängel an den gelieferten Waren müssen RENSON innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach der Lieferung schriftlich gemeldet werden. Versteckte Mängel an den gelieferten Waren müssen RENSON innerhalb von acht (8) Arbeitstagen nach Entdeckung des versteckten Mangels schriftlich gemeldet werden. Bei der Meldung

von Mängeln hat der Kunde stets den festgestellten Mangel detailliert zu beschreiben und RENSON Fotos des festgestellten Mangels zur Verfügung zu stellen, damit RENSON den angeblichen Mangel untersuchen kann.

- b) Der Kunde stellt alle mangelhaften Waren auf erste Anforderung von RENSON zur Überprüfung zur Verfügung. Auf Verlangen von RENSON hat der Kunde diese Waren ebenfalls an RENSON zurückzusenden.
- c) RENSON haftet nicht für versteckte Mängel, wenn der Kunde die Bestimmungen dieser Artikel in irgendeiner Weise nicht erfüllt hat.

#### **14) GARANTIE**

- a) Für die von RENSON gelieferten Waren beträgt die Garanzzeit je nach Typ zwischen zwei (2) und zehn (10) Jahren. Die genauen Garantiebedingungen und Garantiefriſten pro Artikel, Teil und Material finden Sie in den Garantiebedingungen (die Ihnen ausgehändigt wurden und auch auf der Website [www.renson.eu](http://www.renson.eu) verfügbar sind). Während der jeweils gültigen Garanzzeit, die mit dem Herſtellungsdatum beginnt, garantiert RENSON im Falle eines Mangels an Teilen, die nicht der Abnutzung unterliegen, nach eigenem Ermessen entweder die Reparatur der defekten Teile oder die Lieferung neuer Teile, um defekte Teile zu ersetzen. Diese Teile müssen vom Kunden/Monteur montiert werden. Der Kunde kann von RENSON keine weitere Entschädigung oder Leistung verlangen; dies gilt etwa für Montagekosten, Versandkosten, Reisekosten und Stundenlöhne.
- b) RENSON schreibt weder die darunter liegende Struktur, an der die Waren verankert werden, noch die Art und Weise vor, wie die Waren verankert werden (z.B. Verwendung eines bestimmten Typs von Befestigungsmitteln oder die Anzahl der verwendeten Befestigungsmittel). Sowohl beim Versenden von Angeboten als auch bei der Ausführung von Bestellungen geht RENSON, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon aus, dass die gelieferten Waren gemäß den Anweisungen von RENSON aufgestellt, montiert und verwendet werden. Für das Aufstellen (einschließlich des Anschlusses an feste Strukturen, z.B. eine Fassade) und die Stabilität ist allein der Monteur verantwortlich. RENSON kann nicht für Mängel haftbar gemacht werden, die auf falsches Aufstellen oder falsches Montieren ihrer Waren zurückzuführen sind.
- c) Auf Wunsch des Kunden kann RENSON eine erste Stellungnahme zu den Böenlasten ihrer Waren abgeben. RENSON gibt dem Kunden diesbezüglich jedoch weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Garantie. Solche Untersuchungen sollten von spezialisierten Ingenieurbüros durchgeführt werden.
- d) Alle Ansprüche des Kunden auf die in diesem Artikel vorgesehene Garantie erlöschen in folgenden Fällen: (i) unsachgemäße Verwendung der Waren (wie z. B. Mängel in der zugrunde liegenden Konstruktion, Mängel in der Art und Weise, wie die Waren an der zugrunde liegenden Konstruktion befestigt sind, oder Mängel aufgrund der Befestigung bestimmter Gegenstände an den Waren), (ii) Nichteinhaltung von Artikel 12 dieser Bedingungen (d. h. Nichteinhaltung der Bestimmungen von Artikel 12). (d. h. ungenügende Wartung der Markise oder Lamellen), (iii) Mängel durch unsachgemäßen Eingriff des Kunden oder Dritter, einschließlich Änderungen, die der Kunde an den gelieferten Waren vorgenommen hat, und Mängel durch falsches Aufstellen und falsche Montage der Waren, (iv) Mängel durch Böenlast oder Belastung der Waren durch andere Naturgewalten und (v) Installation der Waren mit anderen als den von RENSON gelieferten Teilen.
- e) Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung der zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren geltenden Garantiebedingungen und einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat die entsprechende Bestimmung der Garantiebedingungen Vorrang.

#### **15) RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS UND GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE**

Alle Rechte des geistigen Eigentums und gewerblichen Schutzrechte in Bezug auf Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen usw., die von RENSON für Rechnung des Kunden ausgeführt und dem Kunden ausgehändigt werden, bleiben das ausschließliche Eigentum von RENSON, unabhängig davon, ob Kosten dafür in Rechnung gestellt wurden, und dürfen vom Kunden nur im Rahmen der Ausführung seines Vertrags mit RENSON offengelegt oder verwendet werden.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat kein zwischen RENSON und dem Kunden geschlossener Vertrag eine Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums zur Folge.

Rechte an geistigem Eigentum und gewerbliche Schutzrechte sind alle geistigen, gewerblichen und sonstigen Eigentumsrechte (unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, Marken, Handelsnamen, Logos, Geschmacks- oder Gebrauchsmuster oder Anmeldungen zur Eintragung als Geschmacks- oder Gebrauchsmuster, Patente, Patentanmeldungen, Domännennamen, Know-how sowie Rechte an Datenbanken, Computerprogrammen und Halbleitern.

Alle Rechte des geistigen Eigentums und sonstigen Eigentumsrechte an der Software und der grafischen Gestaltung stehen immer und ausschließlich RENSON zu.

Der Kunde hat die Rechte des geistigen Eigentums und die gewerblichen Schutzrechte von RENSON jederzeit zu respektieren und angemessene Anstrengungen zum Schutz dieser Rechte zu unternehmen. Der Kunde informiert RENSON unverzüglich über jede Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums und der gewerblichen Schutzrechte von RENSON durch Dritte, von welcher er Kenntnis erlangt.

#### **16) HÖHERE GEWALT**

RENSON ist von Rechts wegen von jeglicher Haftung befreit und kann nicht für die Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Kunden haftbar gemacht werden, wenn diese Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Unter höherer Gewalt ist die Situation zu verstehen, in der die Vertragserfüllung durch RENSON ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft durch Umstände, auf die RENSON keinen Einfluss hat, verhindert wird, auch wenn dieser Umstand bereits bei Vertragsabschluss vorhersehbar war. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit handelt es sich in jedem Fall in folgenden Fälle um höhere Gewalt: Krieg, Aufruhr, Teil- oder Generalstreik oder Aussperrung, Epidemie oder Pandemie (einschließlich aller daraus resultierenden staatlichen Maßnahmen), außergewöhnliche Knappheit von Rohstoffen, Materialien oder Handelswaren, Betriebsunfälle, Feuer, Natur- und/oder andere Katastrophen, Ausfall von Maschinen, Konkurs von Lieferanten usw. RENSON ist nicht verpflichtet, die Unzurechenbarkeit und Unvorhersehbarkeit des Ereignisses höherer Gewalt nachzuweisen. In Fällen höherer Gewalt werden die Verbindlichkeiten von RENSON ausgesetzt. In einem solchen Fall unternehmen RENSON und der Kunde alle angemessenen Anstrengungen, um die Folgen des Ereignisses höherer Gewalt zu begrenzen. Dauert die höhere Gewalt länger als vier (4) Monate an, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, ohne dass RENSON dem Kunden gegenüber zu irgendeiner Entschädigung verpflichtet ist.

## **17) AUFLÖSUNG**

Verweigert der Kunde die Lieferung der gekauften Waren oder kommt der Kunde seinen Verbindlichkeiten gegenüber RENSON nicht nach, kann RENSON entweder (i) den gesamten Vertrag auflösen oder (ii) vorbehaltlich eines Schadensersatzes einen Teil des Vertrags auflösen oder (iii) die Durchsetzung des Vertrags zu verlangen. Dazu genügt es, dass RENSON gegenüber dem Kunden seinen ausdrücklichen Wunsch darlegt. Entscheidet RENSON sich für eine vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags, erfolgt diese von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention, nachdem RENSON den Kunden per Einschreiben benachrichtigt hat. Der Kunde ist verpflichtet, RENSON für alle Schäden zu entschädigen, die RENSON erlitten hat, einschließlich Gewinnausfall, Verwaltungskosten, Transportkosten, Lagerkosten usw. Darüber hinaus hat RENSON das Recht, die weitere Ausführung sowohl des entsprechenden als auch der anderen laufenden Verträge mit dem Kunden ganz oder teilweise auszusetzen, und alle Forderungen von RENSON an den Kunden werden sofort fällig und zahlbar.

## **18) EIGENTUMSVORBEHALT**

Ungeachtet aller anwendbaren Incoterms® bleiben die von RENSON an den Kunden gelieferten Waren Eigentum von RENSON, bis der Kunde alle Beträge, die er RENSON schuldet, einschließlich Zinsen und Kosten, bezahlt hat. Das Risiko für Beschädigung und Verlust der gelieferten Waren sowie etwaige Folgeschäden gehen jedoch nach Maßgabe der vereinbarten Incoterms® auf den Kunden über. Der Kunde verpflichtet sich, die Waren, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, nicht zu verkaufen, zu verarbeiten oder darüber zu verfügen, solange sie nicht vollständig an RENSON bezahlt wurden. Alle vom Kunden geleisteten Anzahlungen stehen RENSON als Entschädigung für mögliche Verluste beim Wiederverkauf zu.

## **19) GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und RENSON sind ausschließlich die Gerichte in Gent, Abteilung Kortrijk, zuständig. Das Verhältnis zwischen dem Kunden und RENSON unterliegt ausschließlich belgischem Recht.

## **20) SALVATORISCHE KLAUSEL - NIEDERLÄNDISCHER TEXT**

Falls eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht durchsetzbar sein oder im Widerspruch zu einer Bestimmung zwingenden Rechts stehen sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit desjenigen Teils der betreffenden Bestimmung, der nicht undurchsetzbar ist oder nicht im Widerspruch zu zwingendem Recht steht. Gegebenenfalls treten die Parteien nach Treu und Glauben miteinander in Verhandlungen, um die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die gültig oder durchsetzbar ist und der Absicht, die der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung zugrunde liegt, so nahe wie möglich kommt. Im Falle einer Streitigkeit über die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist stets der niederländische Text maßgebend. Die neueste Version ist unter [www.renson.eu](http://www.renson.eu) verfügbar.

Texte français sur • English text on • Nederlandse tekst op: [www.renson.eu](http://www.renson.eu)